

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2113/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2114/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 2
- Verordnung (EG) Nr. 2115/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2116/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84** 6
- Verordnung (EG) Nr. 2117/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 14
- Verordnung (EG) Nr. 2118/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können 16
- Verordnung (EG) Nr. 2119/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können 18

Verordnung (EG) Nr. 2120/97 der Kommission vom 28. Oktober 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können.....	21
★ Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld	23
Erklärung der Kommission	34
★ Richtlinie 97/61/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln	35

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

97/736/EG:

- | | |
|---|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1997 zur Regelung der Einfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus der Föderativen Republik Jugoslawien und aus Grönland sowie zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽¹⁾ | 37 |
|---|----|

97/737/EG:

- | | |
|---|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1997 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus der Föderativen Republik Jugoslawien und zur Änderung der Entscheidungen 81/547/EWG und 97/222/EG ⁽¹⁾ | 39 |
|---|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2113/97 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1997

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur
Stützung des Schweinemarktes in Deutschland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der in einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands
aufgetretenen klassischen Schweinepest wurden von den
deutschen Behörden Schutz- und Überwachungszonen
gemäß Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates
vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft
zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG⁽⁴⁾, sowie
mit der Verordnung (EG) Nr. 414/97 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1500/
97⁽⁶⁾, Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine-
marktes in diesem Mitgliedstaat erlassen.

Angesichts der verbesserten Tiergesundheitslage ist die
Anwendung der außergewöhnlichen Marktstützungsmaß-
nahmen nunmehr zu beenden. Infolgedessen ist die
Verordnung (EG) Nr. 414/97 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 414/97 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.
⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.
⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 29.
⁽⁶⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 44.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2114/97 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 11 sowie die entsprechenden
Vorschriften der anderen gemeinsamen Marktorganisa-
tionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁴⁾, wird ein der Ausfuhrerstattung entsprechender Betrag gezahlt, sobald die Erzeugnisse oder Waren einem Lager- oder Freizonenverfahren unterworfen sind. Nach Annahme der Zahlungserklärung müßte es möglich sein, diese Erzeugnisse oder Waren in einen anderen Mitgliedstaat als den zu verbringen, in dem die Zahlung für Einlagerung und spätere Ausfuhr vorgesehen ist. Außerdem sollte mit den Erzeugnissen oder Waren, damit das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft nachgewiesen werden kann, ein Kontrollexemplar T5 mitgeführt werden. Um eine Doppelzahlung zu verhindern, muß die Zahlstelle des Mitgliedstaates, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wird, bestimmten Angaben der Ausfuhranmeldung entnehmen können, daß das Verfahren der Erstattungszahlung bereits eingeleitet ist.

Werden Erzeugnisse im Fall der Vorfinanzierung der Erstattung zu einem Freizonenverfahren abgefertigt, ist, wenn diese Erzeugnisse die Freizone verlassen, nach dem geltenden Zollrecht eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Es ist deshalb vorzusehen, daß nur solche Erzeugnisse, die in einem ersten Mitgliedstaat zum Zollagerverfahren abgefertigt wurden, im Rahmen dieses Verfahrens in einen zweiten Mitgliedstaat verbracht werden dürfen, um dort im Zollagerverfahren gelagert zu werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 815/97⁽⁶⁾, ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 wird Absatz 6 gestrichen.
2. Der nachstehende Artikel 28a wird eingefügt:

„Artikel 28a

(1) Erzeugnisse oder Waren, die einem Zollagerverfahren in dem Mitgliedstaat unterliegen, in dem die Zahlungserklärung angenommen wurde, dürfen zur Einlagerung gemäß dem Zollagerverfahren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden und unterliegen insbesondere den Vorschriften dieses Artikels.

Um sicherzustellen, daß es sich vor und nach dem Versand von einem Mitgliedstaat in einen anderen um ein und dieselben Erzeugnisse oder Waren handelt, müssen die verwendeten Transportmittel oder Packstücke gemäß Artikel 349 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verschlossen werden.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall wird der Nachweis, daß die Erzeugnisse oder Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen oder die vorgesehene Bestimmung erreicht haben, durch Vorlage des Kontrollexemplars T5 erbracht.

a) Das Feld 104 des Kontrollexemplars wird unter der Rubrik „Andere“ durch einen der folgenden Vermerke ergänzt:

— Pago anticipado de la restitución — Reglamento (CEE) n° 3665/87, artículo 28 *bis*. Declaración de exportación que debe ser presentada, a más tardar, el ... (fecha límite establecida para el plazo contemplado en el apartado 5 del artículo 28)

— Forudbetaling af restitutionen — Artikel 28a i forordning (EØF) nr. 3665/87. Udførselsangivelsen skal indgives senest den ... (dato fastsat efter den i artikel 28, stk. 5, omhandlede frist)

— Vorfinanzierung der Erstattung — Artikel 28a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87. Die Ausfuhranmeldung ist bis spätestens ... vorzulegen (durch die Frist gemäß Artikel 28 Absatz 5 festgelegter Schlußtermin)

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 116 vom 6. 5. 1997, S. 22.

- Εκ των προτέρων πληρωμή της επιστροφής — κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3665/87, άρθρο 28α. Η δήλωση εξαγωγής πρέπει να κατατεθεί το αργότερο μέχρι ... (ημερομηνία λήξεως της προθεσμίας που αναφέρεται στην παράγραφο 5 του άρθρου 28)
 - Payment in advance of the refund — Regulation (EEC) No 3665/87, Article 28a. Export declaration to be lodged by ... (deadline set by the time limit referred to in Article 28 (5))
 - Paiement à l'avance de la restitution — Règlement (CEE) n° 3665/87 article 28 bis. Déclaration d'exportation à déposer au plus tard le ... (date limite fixée par le délai visé au paragraphe 5 de l'article 28)
 - Pagamento anticipato della restituzione — Regolamento (CEE) n. 3665/87, articolo 28 bis. Dichiarazione da presentare entro il ... (data limite fissata in base ai termini indicati al paragrafo 5 dell'articolo 28)
 - Betaling vooraf van de restitutie — Verordening (EEG) nr. 3665/87, artikel 28 bis. Aangifte ten uitvoer moet uiterlijk worden ingediend op ... (uiterste datum vastgesteld op basis van de in artikel 28, lid 5, bedoelde termijn)
 - Pagamento antecipado da restituição — Regulamento (CEE) n° 3665/87, artigo 28º-A. Apresentação da declaração de exportação o mais tardar em ... (data limite fixada pelo prazo referido no n° 5 do artigo 28º)
 - Ennakolta maksettu tuki — asetuksen (ETY) N:o 3665/87 28 a artikla. Vienti-ilmoitus annettava viimeistään ... (määräpäivä vahvistetaan 28 artiklan 5 kohdassa mainitun aikarajoituksen mukaisesti)
 - Förskottsbetalning av exportbidrag — artikel 28a i förordning (EEG) nr 3665/87. Exportdeklaration skall ges in senast den ... (tidpunkt fastställd enligt den i av artikel 28.5 angivna tidsfristen).
- b) Die für das Zollager zuständige Kontrollstelle behält das Kontroll Exemplar T 5 und ergänzt das Feld „Kontrolle der Verwendung und/oder Bestimmung“ auf der Rückseite dieses Kontroll Exemplars unter der Rubrik „Bemerkungen“ um folgende Angaben:
- La fecha de aceptación de la declaración de exportación: ...
 - La fecha de salida del territorio aduanero o la de llegada al destino correspondiente: ...
 - dato for antagelsen af udførselsangivelsen: ...
 - dato for udgangen af toldområdet eller ankomsten til destinationen: ...
 - Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung: ...
 - Zeitpunkt des Verlassens des Zollgebiets oder des Erreichens der Bestimmung: ...
 - Την ημερομηνία αποδοχής της διασάφησης εξαγωγής: ...
 - Την ημερομηνία εξόδου από το τελωνειακό έδαφος ή αφίξεως στον προορισμό: ...
 - The date of acceptance of the export declaration: ...
 - The date of exit from the customs territory or arrival at destination: ...
 - La date d'acceptation de la déclaration d'exportation: ...
 - La date de sortie du territoire douanier ou de l'arrivée à destination: ...
 - La data di accettazione della dichiarazione d'esportazione: ...
 - La data di uscita dal territorio doganale o dell'arrivo a destinazione: ...
 - De datum van aanvaarding van de aangifte ten uitvoer: ...
 - De datum waarop de producten of goederen het douanegebied hebben verlaten of ter bestemming zijn aangekomen: ...
 - Data de aceitação da declaração de exportação: ...
 - Data de saída do território aduaneira ou da chegada ao destino: ...
 - Vienti-ilmoituksen vastaanottopäivämäärä: ...
 - Päivä, jona viety tullialueelta tai saapunut määräpaikkaan: ...
 - Mottagningssdag för exportdeklaration: ...
 - Utförseldag från tullområdet eller ankomstdag till destinationen: ...
- c) Durchqueren die Erzeugnisse oder Waren unmittelbar nach der Lagerung das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, um ausgeführt zu werden oder ihre vorgesehene Bestimmung zu erreichen, so stellt die erste Bestimmungszollstelle des Mitgliedstaats als Abgangszollstelle ein oder mehrere neue Kontroll Exemplare aus oder veranlaßt deren Ausstellung unter ihrer Aufsicht.
- Feld 104 des oder der neuen Kontroll Exemplare wird mit den entsprechenden Eintragungen versehen. Außerdem werden in Feld 106 die Nummer des ursprünglichen Kontroll Exemplars, die Zollstelle, welche besagtes Formular ausgestellt hat, sowie das Datum, an dem das Kontroll Exemplar erteilt wurde, eingetragen.
- Wird der im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ des Kontroll Exemplars anzugebende Vermerk aufgrund von Angaben in Kontroll Exemplaren, die Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt haben, oder aufgrund von Angaben in Dokumenten anderer nationaler Behörden eingetragen, so vermerkt die in Unterabsatz 1 erwähnte Bestimmungszollstelle unter „Bemerkungen“ die Nummern der betreffenden Kontroll Exemplare oder nationalen Dokumente.

Erfüllt nur ein Teil der im Kontrollexemplar aufgeführten Erzeugnisse die vorgeschriebenen Bedingungen, so vermerkt die Bestimmungszollstelle im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ die Menge der Erzeugnisse, die die Bedingungen erfüllt haben.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Fall werden in den Feldern 37 und 40 der Ausfuhranmeldung die entsprechenden Angaben vermerkt. In Feld 40 wird außerdem das Datum der Annahme der Erklärung COM 7 eingetragen.“

3. In Artikel 30 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 28 Absatz 6“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 28a“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Vorgänge, für die eine Zahlungserklärung ab dem Tag ihres Inkrafttretens angenommen wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2115/97 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 610/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1744/97
der Kommission ⁽³⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,

wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 23.
Oktober 1997 für Mandeln ohne Schale beantragt werden.
Für die am 23. Oktober 1997 beantragten Erzeugnis-
mengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten
Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber
nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Ertei-
lung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 23. Oktober
1997 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1744/97
für Mandeln ohne Schale beantragt werden, werden
höchstens für den beantragten Mengenanteil von 62,6 %
erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung
von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 23. Oktober
1997 und vor dem 12. November 1997 gestellt werden,
abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2116/97 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1997****über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen Vorräte im Rindfleischsektor entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil davon zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft werden.

In Anbetracht der herrschenden Marktlage ist es angebracht, die in Betracht kommenden Fertigerzeugnisse auf Erzeugnisse zu beschränken, die außer Rindfleisch auch Schweinefleisch enthalten, sofern der Anteil Schweinefleisch gegenüber dem Anteil Rindfleisch erheblich verringert wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewendet werden.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Diese Maßnahmen müssen so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 3002/92⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

770/96⁽⁷⁾, und (EWG) Nr. 2182/77⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 ist die Stellung von Sicherheiten vorzusehen.

Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, die den verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten Rechnung tragen, die die Anwendung dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten aufwirft.

In Dänemark müssen mehrere Fleischwarenfabriken bei der Ausfuhr nach bestimmten Drittländern besondere Auflagen beachten. Die Ausführer sollten für das Fleisch dieser Fabriken besondere Angebote einreichen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

- rund 400 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
- rund 100 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle,
- rund 35 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der finnischen Interventionsstelle,
- rund 400 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 153 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle.

(2) Von den Vordervierteln und jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(3) Der Verkauf erfolgt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 3002/92, (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 4. November 1997 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(8) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

Artikel 2

(1) Die Angebote bzw. Kaufanträge sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person

vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten vor dem Tag der Vorlage mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Schweinefleisch enthalten, beschäftigt war und in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 müssen die Angebote bzw. Kaufanträge von folgenden Unterlagen begleitet sein:

- einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 3 verarbeitet,
- den genauen Angaben des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die von ihnen gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufangebote des von ihm vertretenen Antragstellers zusammen mit dem vorgenannten schriftlichen Auftrag vorlegen.

(4) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Aus dem im Rahmen dieser Verordnung gekauften Fleisch müssen Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, die sowohl Rind- als auch Schweinefleisch enthalten. Außerdem muß bei der zuständigen Behörde des Verarbeitungsmitgliedstaats nachgewiesen werden, daß die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses gegenüber der Zusammensetzung vor dem Tag des Verkaufsvertrags so geändert wurde, daß der Anteil Schweinefleisch um mindestens 10 % verringert und der Anteil Rindfleisch entsprechend erhöht wurde, so daß die zusätzlich verwendete Menge Rindfleisch zumindest der nicht mehr verwendeten Menge Schweinefleisch entspricht.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Waren- und Belegkontrollen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch zur Herstellung der in Artikel 3 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird.

Dieses System muß physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluß des Verarbeitungsvorgangs umfassen. Der Verarbeiter muß jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des angekauften Rindfleisches nachzuweisen.

Nach der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Artikel 5

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 12 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf

— 135 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen,

— 170 ECU je 100 kg für Fleisch ohne Knochen.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 sind zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben

— in Feld 104 des Kontrollexemplars T5 einer oder mehrere der folgenden Vermerke einzutragen:

— Para transformación [Reglamentos (CEE) n° 2182/77 y (CE) n° 2116/97]

— Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77 og (EF) nr. 2116/97)

— Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EG) Nr. 2116/97)

— Για μεταποίηση [κανονισμοί (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77 και (ΕΚ) αριθ. 2116/97]

— For processing (Regulations (EEC) No 2182/77 and (EC) No 2116/97)

— Destinés à la transformation [règlements (CEE) n° 2182/77 et (CE) n° 2116/97]

— Destinate alla trasformazione [regolamenti (CEE) n. 2182/77 e (CE) n. 2116/97]

— Bestemd om te worden verwerkt (Verordeningen (EEG) nr. 2182/77 en (EG) nr. 2116/97)

— Para transformação [Regulamentos (CEE) n° 2182/77 e (CE) n° 2116/97]

— Jalostettavaksi (Asetukset (ETY) N:o 2182/77 ja (EY) N:o 2116/97)

— För bearbetning (Förordningarna (EEG) nr 2182/77 och (EG) nr 2116/97);

— in Feld 106 des Kontrollexemplars T5 das Datum des Abschlusses des Verkaufsvertrags einzutragen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)	Mindestpriser i ECU/ton (1)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)	Minimum prices expressed in ecus per tonne (1)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)	Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (1)
Lidstaat	Producten	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (1)
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (1)
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)	Vähimmäishinnat ecuina tonnia kohden ilmaistuna (1)
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)	Minimipriser i ecu per ton (1)

a) Carnes deshuesada (2) — Udbenet kød (2) — Fleisch ohne Knochen (2) — Οπίσθια τέταρτα με κόκαλα (2) — Boneless beef (2) — Viande désossée (2) — Carne senza osso (2) — Vlees zonder been (2) — Carne desossada (2) — Luuton naudanliha (2) — Benfritt kött (2)

Danmark	A. (1)		
	Interventionsskank (INT 11)	10	1 300
	Interventionssbov (INT 22)	500	1 600
	Interventionssbryst (INT 23)	200	1 300
	Interventionsforfjerding (INT 24)	500	1 450
	Interventionsskank (INT 21)	50	1 300
	B.		
	Interventionssbov (INT 22)	300	1 650
	Interventionssbryst (INT 23)	100	1 300
	Interventionsforfjerding (INT 24)	300	1 500
France	Interventionsskank (INT 21)	40	1 300
	Jarret arrière d'intervention (INT 11)	400	1 400
	Jarret avant d'intervention (INT 21)	400	1 400
	Épaule d'intervention (INT 22)	400	1 650
	Poitrine d'intervention (INT 23)	400	1 350
	Avant d'intervention (INT 24)	400	1 400
United Kingdom	Intervention shank (INT 11)	400	1 200
	Intervention shin (INT 21)	400	1 200
	Intervention shoulder (INT 22)	400	1 300
	Intervention brisket (INT 23)	400	1 200
	Intervention forequarter (INT 24)	400	1 300
Ireland	Intervention shank (INT 11)	400	1 200
	Intervention shin (INT 21)	400	1 200
	Intervention shoulder (INT 22)	400	1 300
	Intervention brisket (INT 23)	400	1 200
	Intervention forequarter (INT 24)	400	1 300
España	Intervention shank (INT 11)	400	1 200
	Intervention shin (INT 21)	400	1 200
	Intervention shoulder (INT 22)	400	1 300
	Intervention brisket (INT 23)	400	1 200
	Intervention forequarter (INT 24)	400	1 300
España	Jarrete de intervención (INT 11)	12	1 200
	Morcillo de intervención (INT 21)	20	1 200
	Paleta de intervención (INT 22)	30	1 700
	Pecho de intervención (INT 23)	63	1 300
	Cuarto delantero de intervención (INT 24)	28	1 400

b) Cuartos delanteros con hueso — Forfjerdinger, ikke udbenet — Vorderviertel mit Knochen — Εμπρόσθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in forequarters — Quartiers avant avec os — Quarti anteriori non disossati — Voorvoeten met been — Quartos dianteiros com osso — Luullinen etuneljännes — Framkvartsparter med ben

Deutschland	— <i>Vorderviertel</i> , stammend von: Kategorien A/C, Klassen U, R und O	2 000	1 000
Danmark	— <i>Forfjerdinger</i> , af: kategori A/C, klasse R og O	1 000	1 000
Italia	— <i>Quarti anteriori</i> , provenienti da: categoria A, classi U, R e O	1 000	1 000
Ireland	— <i>Forequarters</i> , from: category C, classes U, R and O	400	1 000
France	— <i>Quartiers avant</i> : Catégorie A/C	1 000	1 000
Belgique	— <i>Quartiers avant</i> provenant de: <i>Voorvoeten</i> , afkomstig van: Catégorie A, classes U, R et O Catégorie A, klassen U, R en O	1 000	1 000
Österreich	— <i>Vorderviertel</i> , stammend von: Kategorien A/C, Klassen U, R und O	1 000	1 000
Nederland	— <i>Voorvoeten</i> , afkomstig van: Catégorie A, klassen U, R en O	1 000	1 000
Portugal	— <i>Quartos dianteiros</i> : Categoria A, classes U, R e O	400	1 000
España	— <i>Cuartos delanteros</i> , provenientes de: Categoría A, clases U, R y O	1 000	1 000
Suomi/Finland	— <i>ETU-NELJÄNNES</i> A-Laatuluokka alaluokat R tai O	35	1 000
Sverige	— <i>FRAMKVARTSPART</i> Kategori A Klasserna R eller O	100	1 000

- (¹) Estos precios se entenderán con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.
- (¹) Disse priser gælder i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (¹) Diese Preise gelten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (¹) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (¹) These prices shall apply in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (¹) Ces prix s'entendent conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (¹) Il prezzo si intende in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (¹) Deze prijzen gelden overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (¹) Estes preços aplicam-se conforme o disposto no n° 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) n° 2173/79.
- (¹) Näitä hintoja sovelletaan asetuksen (ETY) N:o 2173/79 17 artiklan 1 kohdan määräysten mukaisesti.
- (¹) Dessa priser gäller i enlighet med bestämmelserna i artikel 17.1 i förordning (EEG) nr 2173/79.
- (²) Véase el Anexo VII del Reglamento (CEE) n° 2453/93 (DO n° L 225 de 4. 9. 1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2368/96 (DO n° L 323 de 13. 12. 1996, p. 6).
- (²) Se bilag VII til forordning (EØF) nr. 2453/93 (EFT nr. L 225 af 4. 9. 1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2368/96 (EFT nr. L 323 af 13. 12. 1996, s. 6).
- (²) Vgl. Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 2453/93 (ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2368/96 (ABl. Nr. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 6).
- (²) Βλέπε παράρτημα VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2453/93 (ΕΕ αριθ. L 225 της 4. 9. 1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2368/96 (ΕΕ αριθ. L 323 της 13. 12. 1996, σ. 6).
- (²) See Annex VII to Regulation (EEC) No 2453/93 (OJ No L 225, 4. 9. 1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2368/96 (OJ No L 323, 13. 12. 1996, p. 6).
- (²) Voir annexe VII du règlement (CEE) n° 2453/93 (JO n° L 225 du 4. 9. 1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2368/96 (JO n° L 323 du 13. 12. 1996, p. 6).
- (²) Cfr. allegato VII del regolamento (CEE) n. 2453/93 (GU n. L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2368/96 (GU n. L 323 del 13. 12. 1996, pag. 6).
- (²) Zie bijlage VII van Verordening (EEG) nr. 2453/93 (PB L 225 van 4. 9. 1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2368/96 (PB L 323 van 13. 12. 1996, blz. 6).
- (²) Ver anexo VII do Regulamento (CEE) n° 2453/93 (JO n° L 225 de 4. 9. 1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2368/96 (JO n° L 323 de 13. 12. 1996, p. 6).
- (²) Katso asetuksen (ETY) N:o 2453/93 (EYVL N:o L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2368/96 (EYVL N:o L 323, 13.12.1996, s. 6) liite VII.
- (²) Se bilaga VII i förordning (EEG) nr 2453/93 (EGT nr L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2368/96 (EGT L 323, 13.12.1996, s. 6).
- (³) Producida en un establecimiento cuyo número de registro sanitario esté comprendido entre 0 y 699.
- (³) Fremstillet på en virksomhed med et veterinært autorisationsnummer mellem 0 og 699.
- (³) Hergestellt in einer Fleischwarenfabrik mit einer veterinärrechtlichen Zulassungsnummer zwischen 0 und 699.
- (³) Παραχθέν σε εγκατάσταση με αριθμό κτηνιατρικής έγκρισης μεταξύ 0 και 699.
- (³) Produced in a plant having a veterinary approval number between 0 and 699.
- (³) Viandes produites dans un établissement dont le numéro d'agrément vétérinaire est compris entre 0 et 699.
- (³) Carni prodotte in uno stabilimento con un numero di riconoscimento veterinario compreso tra 0 e 699.
- (³) Geproduceerd in een inrichting met een veterinaire erkenningsnummer tussen 0 en 699.
- (³) Produzido num estabelecimento com um número de aprovação veterinária compreendido entre 0 e 699.
- (³) Tuotettu laitoksessa, jonka eläinlääkinnällinen hyväksyntänumero on välillä 0-699.
- (³) Producerat i en anläggning med ett veterinärkontrollnummer mellan 0 och 699.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BELGIQUE/BELGIË:

Bureau d'intervention et de restitution belge
Rue de Trèves 82
B-1040 Bruxelles
Belgisch Interventie- en Restitutiebureau
Trierstraat 82
B-1040 Brussel
Téléphone: (32-2) 287 24 11; télex: BIRB. BRUB/24076-65567; télécopieur: (32-2) 230 2533/280 03 07

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 1564-704/755; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

DANMARK:

Landbrugs- og Fiskeriministeriet
EU-direktoratet
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tlf. (45) 33 92 70 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 92 69 48, (45) 33 92 69 23

ESPAÑA:

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Teléfono: (91) 347 65 00, 347 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (91) 521 98 32, 522 43 87

FRANCE:

OFIVAL
80, avenue des Terroirs-de-France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

ITALIA:

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91; telex 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

IRELAND:

Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

NEDERLAND:

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Voedselvoorzieningsin- en verkoopbureau
p/a LASER, Zuidoost
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Tel. (31-475) 35 54 44; telex 56396 VIBNL; fax (31-475) 31 89 39

ÖSTERREICH:

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel.: (0222) 33 15 12 20; Telefax: (0222) 33 15 1297

PORTUGAL:

Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola
Rua Fernando Curado Ribeiro, nº 4-G
P-1600 Lisboa
Tel.: (351-1) 751 85 00; telefax: (351-1) 751 86 15;

SVERIGE:

Statens jordbruksverk — Swedish Board of Agriculture
Vallgatan 8
S-551 82 Jönköping
Tfn (46-36) 15 50 00; telex 70991 SJV-S; fax (46-36) 19 05 46

SUOMI/FINLAND:

Ministry of Agriculture and Forestry
Department of Agriculture Policy
Mariankatu 23, PO Box 232
FIN-00171 Helsinki
Tel.: (358) 916 01; Telefax: (358) 916 09790

UNITED KINGDOM:

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33 Kings Road
Reading RG1 3BU
Berkshire
Tel.: (01189) 58 36 26
Fax (01189) 56 67 50

VERORDNUNG (EG) Nr. 2117/97 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	064	59,9
	204	48,2
	999	54,1
0709 90 79	052	66,8
	999	66,8
0805 30 30	052	88,9
	388	52,9
	512	34,9
	524	63,5
	528	62,2
	999	60,5
0806 10 40	052	73,7
	064	53,8
	400	212,5
	999	113,3
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	58,8
	060	46,7
	064	43,1
	388	88,0
	400	80,3
	404	84,7
	512	53,1
	528	47,1
	800	135,5
	999	70,8
0808 20 57	052	90,0
	064	84,1
	400	134,2
	999	102,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6).
Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2118/97 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1997**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission⁽¹⁾ zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1997 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1998 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997
E1	100,00
E2	83,75
E3	100,00
P1	—
P2	5,88
P3	4,70
P4	13,89

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1998 insgesamt verfügbare Menge
E1	76 944,80
E2	1 615,75
E3	7 236,69
P1	1 860,00
P2	400,00
P3	88,00
P4	100,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2119/97 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1997**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der
Kommission vom 29. September 1997⁽¹⁾ zur Festlegung
der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden
Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung
(EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie
zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93
und (EG) Nr. 1559/94, insbesondere auf Artikel 4 Absatz
5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1997
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1.
Oktober bis zum 31. Dezember 1997 gestellt wurden,
wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Januar bis zum 31. März 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang
II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 67.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997
1	4,01
2	4,72
4	100,00
7	2,61
8	11,63
9	3,23
10	100,00
11	—
12	100,00
14	—
15	2,99
16	100,00
17	—
18	—
19	100,00
21	100,00
23	100,00
24	100,00
25	—
26	—
27	—
28	—
30	—
32	100,00
33	—
34	—
35	—
36	—
37	20,00
38	100,00
39	—
40	—
43	—
44	13,33
45	—

ANHANG II

<i>(in Tonnen)</i>	
Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1998 insgesamt verfügbare Menge
1	1 567,50
2	357,50
4	11 088,83
7	2 310,00
8	577,50
9	1 320,00
10	1 074,62
11	412,50
12	1 239,10
14	2 887,50
15	1 347,50
16	692,30
17	1 201,25
18	247,50
19	226,35
21	1 473,30
23	1 521,00
24	147,25
25	4 372,50
26	247,50
27	1 815,00
28	280,50
30	1 485,00
32	537,50
33	412,50
34	2 062,50
35	165,00
36	825,00
37	137,50
38	235,81
39	1 320,00
40	495,00
43	585,31
44	302,50
45	1 485,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2120/97 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1997

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden,

sind größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997
1	3,24
2	3,26
3	3,47
4	100,00
5	3,96

RICHTLINIE 97/51/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Oktober 1997

**zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks
Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾,
in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 28. Mai
1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni
1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für
Telekommunikationsdienste durch Einführung eines
offenen Netzzugangs (Open Network Provision —
ONP)⁽⁴⁾ betrifft die Harmonisierung der Bedin-
gungen für den offenen und effizienten Zugang zu
öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gege-
benenfalls -diensten und deren Nutzung. Im
Einklang mit dieser Richtlinie hat der Rat die Richt-
linie 92/44/EWG vom 5. Juni 1992 zur Einführung
des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen⁽⁵⁾
erlassen.
- (2) In der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993
zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommuni-
kation und zu den notwendigen künftigen Entwick-
lungen in diesem Bereich⁽⁶⁾ in Verbindung mit der
Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994
über die Grundsätze und den Zeitplan für die Libe-
ralisierung der Telekommunikationsinfrastruk-
turen⁽⁷⁾ wird die Liberalisierung der Telekommu-
nikationsdienste und -infrastrukturen bis zum 1.
Januar 1998 (mit Übergangsfristen für bestimmte
Mitgliedstaaten) gefordert. Diese Forderung wird
durch die Entschließungen des Europäischen Parla-
ments vom 20. April 1993 zur Mitteilung der
Kommission über die Prüfung der Lage im Bereich

der Telekommunikationsdienste⁽⁸⁾ und vom 19. Mai
1995 zum Grünbuch über die Liberalisierung der
Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabel-
fernsehtetze (Teil II)⁽⁹⁾ unterstützt.

- (3) In seiner Entschließung vom 22. Juli 1993 betrachtet
der Rat die gemeinschaftsweite Anwendung der
Grundsätze des offenen Netzzugangs und gegeb-
enfalls deren Anpassung im Hinblick auf eine
weitere Liberalisierung als ein Hauptziel für die
Gemeinschaftspolitik im Telekommunikationsbe-
reich, und zwar in bezug auf die betroffenen Körper-
schaften und auf Aspekte wie Universaldienst,
Zusammenschaltung und Zugangsgebühren sowie
damit zusammenhängende Aspekte der Lizenzverga-
bebedingungen. In der Entschließung des Rates vom
18. September 1995 zur Entwicklung des künftigen
ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommu-
nikation⁽¹⁰⁾ fordert der Rat die Kommission auf,
gemäß den in seinen Entschließungen vom 22. Juli
1993 und 22. Dezember 1994 enthaltenen Zeit-
plänen dem Europäischen Parlament und dem Rat
bis zum 1. Januar 1996 alle geplanten Rechtsvor-
schriften vorzulegen, die die mit der vollständigen
Liberalisierung dieses Bereichs einhergehende
ordnungspolitische gemeinschaftliche Grundlage für
die Telekommunikation bilden sollen, insbesondere
hinsichtlich der Anpassung an das künftige wett-
bewerbsorientierte Umfeld der ONP-Vorschriften.
- (4) Das Europäische Parlament weist in seiner Entschlie-
ßung vom 6. Mai 1994 zur Mitteilung der Kommis-
sion und zu dem Vorschlag für eine Entschließung
des Rates über Grundsätze für den universellen
Dienst im Bereich der Telekommunikation⁽¹¹⁾ auf
die zentrale Bedeutung hin, die diesen Grundsätzen
zukommt. In seiner Entschließung vom 7. Februar
1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im
Bereich der Telekommunikation⁽¹²⁾ gibt der Rat eine
grundlegende Definition des Universaldienstes und
fordert die Mitgliedstaaten auf, einen geeigneten
ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen und
aufrechtzuerhalten, um den Universaldienst in ihrem
Hoheitsgebiet sicherzustellen. Wie vom Rat in dieser
Entschließung anerkannt, muß das Konzept des
Universaldienstes weiterentwickelt werden, um mit

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 1. 3. 1996, S. 3 und
AbI. C 291 vom 4. 10. 1996, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 14.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. Mai
1996 (AbI. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 87), gemeinsamer Stand-
punkt des Rates vom 12. September 1996 (AbI. C 315 vom
24. 10. 1996, S. 41) und Beschluß des Europäischen Parla-
ments vom 11. Dezember 1996 (AbI. C 20 vom 20. 1. 1997, S.
55). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Juli
1997. Beschluß des Rates vom 22. Juli 1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 19. 6. 1992, S. 27. Richtlinie geändert durch
die Entscheidung 94/439/EG der Kommission (AbI. L 181
vom 15. 7. 1994, S. 40).

⁽⁶⁾ ABl. C 213 vom 6. 8. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 379 vom 31. 12. 1994, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. C 150 vom 31. 5. 1993, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. C 151 vom 19. 6. 1995, S. 479.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 258 vom 3. 10. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 551.

⁽¹²⁾ ABl. C 48 vom 16. 2. 1994, S. 1.

dem technologischen Fortschritt, den Marktentwicklungen und dem sich ändernden Bedarf der Benutzer Schritt zu halten. Der Universaldienst im Telekommunikationsbereich trägt zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, insbesondere in abgelegenen und Randgebieten, in Binnenregionen und ländlichen Regionen und auf Inseln bei. Soweit gerechtfertigt, können die Nettokosten für die Universaldienstverpflichtungen auf die Marktteilnehmer im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht aufgeteilt werden.

- (5) Die Grundsätze für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung, wie sie im Rahmen des offenen Netzzugangs niedergelegt wurden, müssen angepaßt werden, um in einem liberalisierten Umfeld europaweite Dienste sicherzustellen, die den Benutzern und den Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, zugute kommen. In einem liberalisierten Umfeld ist sich ein Konzept der freiwilligen Übernahme gemeinsamer technischer Normen und Spezifikationen angemessen, gegebenenfalls mit Konsultationen, um dem Bedarf der Benutzer gerecht zu werden. Jedoch sind die Bereitstellung des Universaldienstes sowie ein Mindestangebot an Diensten für alle Benutzer in der Gemeinschaft gemäß den anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten. Es bedarf einer allgemeinen Grundlage für die Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsdiensten, um die durchgehende Interoperabilität der Dienste für die Benutzer in der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (6) Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie deren Nutzung dürfen durch die Bedingungen des offenen Netzzugangs nicht eingeschränkt werden, es sei denn wegen grundlegender Anforderungen oder aus Gründen der Wahrnehmung besonderer und ausschließlicher Rechte, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht innehaben.
- (7) Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die aus den in den Artikeln 36 und 56 des Vertrags genannten Gründen und insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit gerechtfertigt sind.
- (8) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte⁽¹⁾ vereinbart.
- (9) Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen garantieren die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer Regulierungsbe-

hörde(n), um die Unparteilichkeit der Entscheidungen dieser Regulierungsbehörden sicherzustellen; ferner gewährleisten sie, daß sie bei der Umsetzung der ordnungspolitischen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts eine zentrale Rolle wahrnehmen. Die Anforderung der Unabhängigkeit berührt nicht die institutionelle Autonomie und die verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und auch nicht den Grundsatz der Neutralität im Hinblick auf die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach Artikel 222 des Vertrags. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Ausstattung über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.

- (10) Der Numerierung und den allgemeineren Konzepten der Adressierung und der Namensgebung kommt eine wichtige Rolle zu. Die Übernahme eines harmonisierten Konzepts für die Numerierung/Adressierung und gegebenenfalls die Namensgebung wird dazu beitragen, europaweit eine durchgehende Kommunikation für die Benutzer und Interoperabilität der Dienste sicherzustellen. Es könnte sich künftig als angebracht erweisen, zusätzlich zur Namensgebung auf die Adressierung sowie die Numerierung die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Gemäß der Richtlinie 96/19/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten⁽²⁾ sind allen Telekommunikationsdiensten angemessene Nummern zuzuweisen, wobei die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind.
- (11) Um die Bereitstellung von Mietleitungen gemeinschaftsweit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß die Benutzer in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Zugang zu einem Minimum von Mietleitungen mindestens einer Organisation haben. Organisationen, die zur Bereitstellung von Mietleitungen verpflichtet sind, werden von den Mitgliedstaaten bestimmt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die der Richtlinie unterliegenden Organisationen mit, die Mietleitungstypen des Mindestangebots, die sie bereitstellen müssen, und das geographische Gebiet, für das diese Verpflichtung gilt. Innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie für alle Arten von Mietleitungen, die von einer mitgeteilten Organisation bereitgestellt werden.
- (12) Die Marktmacht einer Organisation hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Dazu gehören unter anderem ihr Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihre Fähigkeit, die

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 22. 3. 1996, S. 13.

Marktbedingungen zu beeinflussen, ihre Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, ihr Zugang zu Finanzmitteln und ihre Erfahrungen mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten. Die Organisationen, die beträchtliche Marktmacht besitzen, werden von den nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf dem betreffenden Markt festgelegt.

- (13) Das Mietleitungskonzept wird sich parallel zu den technologischen Fortschritten und der Nachfrage weiterentwickeln und damit eine flexiblere Nutzung der Bandbreite der Mietleitungen ermöglichen.
- (14) Um die Leistungsfähigkeit der Kommunikationseinrichtungen in der Gemeinschaft zu steigern, ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Marktnachfrage und des Fortschritts der Normung die Bereitstellung eines harmonisierten Zusatzangebots an höherentwickelten Mietleitungen fördern.
- (15) Bis zur Schaffung eines echten Wettbewerbsumfelds ist die hoheitliche Überwachung der Tarife für Mietleitungen erforderlich, um nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Kostenorientierung und Transparenz sicherzustellen. Auf Märkten, auf denen keine Organisation beträchtliche Marktmacht besitzt oder auf denen effektiver Wettbewerb angemessene Mietleitungstarife sicherstellt, empfiehlt es sich, auf Forderungen nach Kostenorientierung und Transparenz zu verzichten.
- (16) In den gemeinsamen technischen Vorschriften (CTR), die nach Maßgabe der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾ sowie der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen⁽²⁾ erlassen wurden, sind die Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten an Mietleitungen festgelegt.
- (17) Bestimmte Änderungen bestehender ONP-Vorschriften sind sinnvoll, um deren Kongruenz mit neuen technischen Entwicklungen und anderen ordnungspolitischen Maßnahmen sicherzustellen, die Bestandteil der gesamten ordnungspolitischen Grundlage für die Telekommunikation sein werden.
- (18) Alle im Anhang I der Richtlinie 90/387/EWG aufgeführten Bereiche, auf die die Bedingungen des offenen Netzzugangs zutreffen können, wurden in Analyseberichten behandelt, zu denen die Öffent-

lichkeit gemäß Artikel 4 derselben Richtlinie Stellung nehmen konnte. Alle prioritären Maßnahmen gemäß Anhang III der Richtlinie 90/387/EWG wurden verabschiedet.

- (19) Um der Kommission die Wahrnehmung der ihr im Vertrag zugewiesenen Überwachungsfunktion zu ermöglichen, sind ihr Veränderungen bei den nationalen Regulierungsbehörden und den betroffenen Organisationen unverzüglich mitzuteilen.
- (20) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie sie in Artikel 3b des Vertrags niedergelegt sind, kann die Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG an ein wettbewerbsorientiertes Umfeld im Telekommunikationsbereich von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße sichergestellt und daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden.
- (21) Das Funktionieren der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG sollte bis zum 31. Dezember 1999 überprüft werden, wobei der zunehmend effizientere Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten zu berücksichtigen ist.
- (22) Bei der Einbringung von Vorschlägen für etwaige weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie sollte zwecks Verbesserung der Transparenz des Gemeinschaftsrechts ein einziger konsolidierter Text in Betracht gezogen werden, der alle einschlägigen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der ONP-Vorschriften in sich vereint.
- (23) Gemäß den Artikeln 52 und 59 des Vertrags sollten die Rechtsvorschriften für den Telekommunikationsbereich den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs entsprechen und die Notwendigkeit berücksichtigen, die Einführung neuer Dienste sowie die weite Verbreitung technologischer Verbesserungen zu erleichtern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 90/387/EWG

Die Richtlinie 90/387/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit den Bedingungen gemäß Absatz 1 soll die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und/oder öffentlicher Telekommunikationsdienste in den Mitgliedstaaten und zwischen ihnen erleichtert werden; dies gilt insbesondere für

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 1.

die Bereitstellung von Diensten durch Gesellschaften oder natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind als die Gesellschaften oder die natürliche Person, für die die Dienste bestimmt sind.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Bedingungen für den offenen Netzzugang (Open Network Provision — ONP) bezwecken in der gesamten Gemeinschaft folgendes:

- ein Mindestangebot an Diensten sicherzustellen,
- den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie die Zusammenschaltung mit diesen zu gewährleisten,
- insbesondere durch gezielte Festlegung und Förderung harmonisierter technischer Schnittstellen für den offenen, effizienten Zugang und effiziente Zusammenschaltung sowie entsprechender Normen und/oder Spezifikationen auf freiwilliger Basis die Bereitstellung harmonisierter Telekommunikationsdienste zugunsten der Benutzer zu fördern und
- den Universaldienst in der Telekommunikation zu gewährleisten, wobei jeder künftigen Entwicklung Rechnung zu tragen ist.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck

1. ‚Benutzer‘ Einzelpersonen, einschließlich Verbraucher, oder Organisationen, die der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste nutzen oder nachfragen;
2. ‚Telekommunikationsnetz‘ die Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungseinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, mit denen Signale zwischen definierten Abschlußpunkten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden;

„öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder teilweise zur Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten genutzt wird;
3. ‚Telekommunikationsdienste‘ Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen;
4. ‚Universaldienst‘ ein definiertes Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Benutzern unabhängig von ihrem Standort und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen,

zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht;

5. ‚Netzabschlußpunkt‘ die physische Stelle, an der ein Benutzer Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz erhält. Die Lokalisierung der Netzabschlußpunkte wird von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt und stellt für die Zwecke der hoheitlichen Funktion eine Abgrenzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes dar;
 6. ‚grundlegende Anforderungen‘ die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, die Errichtung und/oder den Betrieb von Telekommunikationsnetzen oder die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten Bedingungen zu unterwerfen. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste, der Datenschutz, der Umweltschutz und Bauplanungs- und Raumordnungsziele sowie eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und die Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen, raumgestützten oder terrestrischen, technischen Systemen. Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Informationen sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen;
 7. ‚Zusammenschaltung‘ die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen, die von derselben oder einer anderen Organisation genutzt werden, um Benutzern einer Organisation die Kommunikation mit Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu den von einer anderen Organisation angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien oder anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben, angeboten werden.
 8. ‚ONP-Bedingungen‘ die entsprechend dieser Richtlinie harmonisierten Bedingungen, die den offenen und effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gegebenenfalls öffentlichen Telekommunikationsdiensten und die effiziente Nutzung dieser Netze und Dienste betreffen.
- Unbeschadet ihrer Anwendung im Einzelfall können die ONP-Bedingungen harmonisierte Bedingungen umfassen in bezug auf
- technische Schnittstellen, einschließlich der Festlegung und Einrichtung von Netzabschlußpunkten, falls erforderlich,
 - Nutzungsbedingungen,
 - Tarifgrundsätze,
 - den etwaigen Zugang zu Frequenzen und Nummern/Adressen/Namen gemäß der Referenzgrundlage im Anhang;

9. „technische Spezifikationen“, „Normen“ und „Endgeräte“ sind entsprechend den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 91/263/EWG (*) zu verstehen.

(*) ABl. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die ONP-Bedingungen dürfen — außer wegen grundlegender Anforderungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts — den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlichen Telekommunikationsdiensten nicht einschränken. Außerdem finden die allgemein geltenden Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten an das Netz Anwendung.“

(3) Die ONP-Bedingungen dürfen — abgesehen von Einschränkungen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind — keinerlei weitere Einschränkungen der Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze und/oder öffentlicher Telekommunikationsdienste gestatten.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unbeschadet der spezifischen ONP-Richtlinien und insoweit die Anwendung der grundlegenden Anforderungen gemäß Absatz 2 einen Mitgliedstaat veranlassen kann, den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlichen Telekommunikationsdiensten einzuschränken, werden die Regeln für eine einheitliche Anwendung der grundlegenden Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität von Diensten und des Datenschutzes, gegebenenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.“

4. Artikel 4 wird gestrichen.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Um die Bereitstellung harmonisierter Telekommunikationsdienste zugunsten der Benutzer gemeinschaftsweit zu fördern, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Hinweis auf die als Grundlage für harmonisierte technische Schnittstellen und/oder Dienstmerkmale für den offenen Netzzugang erstellten Normen und/oder Spezifikationen veröffentlicht, die den Anforderungen des offenen und effizienten Zugangs, der Zusammenschaltung und der Interoperabilität gerecht werden.

Bei Bedarf kann die Kommission in Abstimmung mit dem in Artikel 9 vorgesehenen Ausschuß europäische Normungsgremien mit der Erstellung von Normen beauftragen.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Anwendung der gemäß Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführten Normen und/oder Spezifikationen für die Bereitstellung technischer Schnittstellen und/oder Netzfunktionen.

Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht verabschiedet sind, fördern die Mitgliedstaaten

— von europäischen Normungsgremien wie dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) oder der gemeinsamen Europäischen Normungsinstitution, nämlich dem Europäischen Komitee für Normung (CEN)/dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), erstellte Normen und/oder Spezifikationen

oder, falls keine derartigen Normen und/oder Spezifikationen vorliegen,

— internationale Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder des Internationalen Elektrotechnischen Ausschusses (IEC)

oder, falls keine derartigen Normen und/oder Spezifikationen vorliegen,

— nationale Normen und/oder Spezifikationen.

(3) Erweist sich die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 als unzureichend, um die Interoperabilität von grenzüberschreitenden Diensten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten sicherzustellen, so kann die Anwendung solcher Normen und/oder Spezifikationen gemäß Artikel 10 verbindlich vorgeschrieben werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um die Interoperabilität sicherzustellen und die Wahlfreiheit der Benutzer zu erweitern, vorbehaltlich der Artikel 85 und 86 des Vertrags.

Bevor die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen nach Unterabsatz 1 verbindlich vorgeschrieben wird, fordert die Kommission durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* alle Beteiligten zu einer öffentlichen Stellungnahme auf.

(4) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die harmonisierten Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 dem Ziel eines offenen und effizienten Zugangs, der Zusammenschaltung und der Interoperabilität nicht entsprechen, insbesondere was die Grundsätze und die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 betrifft, so wird nach dem Verfahren des Artikels 10 darüber entschieden, ob Hinweise auf diese Normen und/oder Spezifikationen aus dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestrichen werden müssen.

(5) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über den betreffenden Beschluß und gibt die Streichung der genannten Normen und/oder Spezifikationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Werden die der nationalen Regulierungsbehörde durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben von mehr als einer Stelle ausgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die von jeder Stelle wahrzunehmenden Aufgaben öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Um die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden zu gewährleisten,

- müssen diese sich rechtlich von allen Organisationen unterscheiden, die Telekommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellen, und von diesen funktionell unabhängig sein;
- müssen Mitgliedstaaten, wenn sie Eigentum an Organisationen behalten, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, oder über diese eine wesentliche Kontrolle ausüben, eine wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Eigentum oder Kontrolle sicherstellen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß geeignete Verfahren auf nationaler Ebene bestehen, um einer von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffenen Partei das Recht zu gewähren, bei einer von den betroffenen Parteien unabhängigen Stelle gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben.

(4) Die Mitgliedstaaten können Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Regulierungsbehörden von den Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, alle Informationen erhalten können, die zur Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind.“

7. Die Artikel 6 und 7 werden gestrichen.

8. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat so bald wie möglich, jedoch nicht später als bis zum 31. Dezember 1999 darüber Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem in den Artikeln 9 und 10 genannten Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Bei Bedarf wird in dem Bericht überprüft, welche Bestimmungen dieser Richtlinie in Anbetracht der Entwicklungen des Marktes angepaßt werden sollten. Weitere Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Richtlinie können in dem Bericht vorgeschlagen werden. Die Kommission ermittelt in dem Bericht außerdem, welcher zusätzliche Nutzen sich daraus ergibt, daß eine Europäische Regulierungsbehörde eingesetzt wird, um die Aufgaben zu erfüllen, bei denen es sich erweist, daß sie besser auf Gemeinschaftsebene in Angriff genommen werden.“

9. In Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Wort „Fernmeldeorganisationen“ durch den Ausdruck „Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste bereitstellen“ ersetzt.

10. Die Anhänge I und III werden gestrichen.

11. Anhang II wird durch Anhang I dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 92/44/EWG

Die Richtlinie 92/44/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Telekommunikationsorganisationen“ wird durchgehend ersetzt durch den

Ausdruck „gemäß Artikel 11 Absatz 1a mitgeteilte Organisationen“.

2. Artikel 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Richtlinie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet für mindestens eine Organisation gilt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verpflichtungen aus dieser Richtlinie Organisationen ohne beträchtliche Marktmacht auf dem betreffenden Mietleitungsmarkt nicht auferlegt werden, es sei denn, in einem Mitgliedstaat sind auf diesem Markt keine Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht vorhanden.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG (*) gelten gegebenenfalls auch für die vorliegende Richtlinie.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck

— „Mietleitungen“ Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann;

— „ONP-Ausschuß“ der Ausschuß, der in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 90/387/EWG genannt ist;

— „nationale Regulierungsbehörde“ die in Artikel 5a der Richtlinie 90/387/EWG genannte Stelle.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die beträchtliche Marktmacht einer Organisation als gegeben, wenn sie einen Anteil von über 25 % an dem betreffenden Mietleitungsmarkt in einem Mitgliedstaat besitzt. Die Beurteilung dieses Marktes erfolgt anhand des bzw. der Mietleitungstypen, die in einem bestimmten geographischen Gebiet angeboten werden. Das geographische Gebiet kann das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon umfassen.

Die nationalen Regulierungsbehörden können festlegen, daß eine Organisation mit einem Anteil von weniger als 25 % an dem betreffenden Mietleitungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Sie können ferner festlegen, daß eine Organisation mit einem Anteil von mehr als 25 % an dem betreffenden Markt nicht über beträchtliche Marktmacht verfügt.

In beiden Fällen sind bei der Festlegung folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Möglichkeit der Organisation, die auf dem Mietleitungsmarkt herrschenden Bedingungen zu beeinflussen, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihr Zugang zu Finanzmitteln sowie ihre Erfahrung bei der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt.

(*) ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S. 23.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Änderungen bestehender Angebote und Informationen über neue Angebote werden so bald wie möglich veröffentlicht. Die nationale Regulierungsbehörde kann hierfür eine angemessene Frist festlegen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 4 zweiter Gedankenstrich Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„— typische Lieferfrist: die Zeitspanne, innerhalb der 95 % aller Mietleitungen desselben Typs zu den Kunden durchgeschaltet worden sind; diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Benutzer einen förmlichen Antrag auf eine Mietleitung gestellt hat.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen bei Einschränkungen des Zugangs zu Mietleitungen und deren Nutzung gemäß dem Gemeinschaftsrecht sicher, daß diese Einschränkungen von den nationalen Regulierungsbehörden mit ordnungspolitischen Mitteln auferlegt werden.

Es dürfen keine technischen Einschränkungen für die Zusammenschaltung von Mietleitungen untereinander oder von Mietleitungen und öffentlichen Telekommunikationsnetzen eingeführt oder aufrechterhalten werden.“

b) Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter Notsituation ist hier der Ausnahmefall höherer Gewalt zu verstehen, z.B. außergewöhnliche Wetterverhältnisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzschlag oder Feuer.“

c) Absatz 4 Unterabsatz 1 und Fußnote 1 erhalten folgende Fassung:

„Zugangsbedingungen, die sich auf Endeinrichtungen beziehen, gelten als erfüllt, wenn die Endeinrichtung den gemäß der Richtlinie 91/263/EWG (*) oder der Richtlinie 93/97/EWG (**) festgelegten Zulassungsbedingungen für den Anschluß an den Netzabschlußpunkt des betreffenden Mietleitungstyps entspricht.

(*) ABl. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

(**) ABl. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 1.“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten fördern unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Fortschritte bei der Normung die Bereitstellung zusätzlicher, in Anhang III aufgeführter Mietleitungstypen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge II und III an neue technologische Entwicklungen und an Änderungen bei der Marktnachfrage, einschließlich der etwaigen Streichung bestimmter Mietleitungstypen in den Anhängen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 90/387/EWG festgelegt, wobei dem Entwicklungsstand der nationalen Netze Rechnung zu tragen ist.“

8. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, daß die gemäß Artikel 11 Absatz 1a mitgeteilten Organisationen bei der Bereitstellung von Mietleitungen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten. Diese Organisationen müssen Organisationen, die gleichartige Dienste erbringen, unter vergleichbaren Umständen gleichwertige Bedingungen anbieten und müssen Mietleitungen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität für andere bereitstellen, wie sie es für ihre eigenen Dienste oder gegebenenfalls die ihrer Tochter- oder Partnerunternehmen tun.“

9. Artikel 9 wird gestrichen.

10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Tarife für Mietleitungen werden unbeschadet des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung nach Artikel 8 Absatz 2 unabhängig vom Typ der Anwendung, die der Benutzer der Mietleitung vorsieht, festgelegt.“

b) Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii) erhält folgende Fassung:

„iii) Ist weder eine direkte noch eine indirekte Kostenaufschlüsselung möglich, so wird die Kostenkategorie aufgrund eines allgemeinen Schlüssels zugeteilt; dieser errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen allen direkt umgelegten oder zugeordneten Ausgaben für Mietleitungen einerseits und für sonstige Dienste andererseits.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die nationale Regulierungsbehörde wendet die Anforderungen des Absatzes 1 nicht an, wenn eine Organisation in bezug auf ein spezielles Mietleitungsangebot in einem bestimmten geographischen Gebiet keine beträchtliche Marktmacht besitzt.

Die nationale Regulierungsbehörde kann beschließen, die Anforderungen des Absatzes 1 in einem bestimmten geographischen Gebiet nicht anzuwenden, wenn für sie der Nachweis erbracht ist, daß auf dem betreffenden Mietleitungsmarkt wirklicher Wettbewerb besteht, der sich in einer bereits bestehenden Tarifierung zeigt.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre für die Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zuständige(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) mit.“

Sie teilen der Kommission Änderungen bei ihren nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen der Kommission die Namen der Organisationen mit, die Mietleitungen bereitstellen, welche dieser Richtlinie unterliegen. Diese Mitteilung umfaßt gegebenenfalls die Mietleitungstypen, die jede Organisation in jedem geographischen Gebiet bereitstellen muß, um die Anforderung des Artikels 1 zu erfüllen; sie umfaßt ferner alle Fälle, für die gemäß Artikel 10 Absatz 4 dessen Absatz 1 nicht gilt.“

c) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nationale Regulierungsbehörde hält die Angaben über die Fälle, in denen der Zugang zu Mietleitungen und deren Nutzung eingeschränkt wurden, sowie über die getroffenen Maßnahmen einschließlich deren Begründung zur Verfügung und legt sie der Kommission auf Anforderung vor.“

12. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 14“***Bericht**

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat sobald wie möglich, jedoch nicht später als bis zum 31. Dezember 1999 darüber Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Der Bericht enthält eine Prüfung der Notwendigkeit des Fortbestands dieser Richtlinie, wobei die Entwicklungen in Richtung auf ein rein wettbewerbsorientiertes Umfeld zu berücksichtigen sind. Bei Bedarf wird in dem Bericht überprüft, welche Bestimmungen dieser Richtlinie in Anbetracht der Entwicklungen des Marktes angepaßt werden sollten; in dem Bericht können ferner weitere Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Richtlinie vorgeschlagen werden.“

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).“

b) In Abschnitt D werden die Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 gestrichen.

c) Abschnitt E erhält folgende Fassung:

„E. Bedingungen für den Anschluß von End-einrichtungen“

Die Informationen über die Anschlußbedingungen umfassen eine vollständige Übersicht über die Anforderungen, denen Endeinrichtungen, die an die betreffende Mietleitung anzuschließen sind, nach der Richtlinie 91/236/EWG oder 93/97/EWG entsprechen müssen.“

14. Anhang II dieser Richtlinie wird als Anhang III angefügt.

*Artikel 3***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Oktober 1997

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

J. POOS

ANHANG I

„ANHANG

REFERENZGRUNDLAGE FÜR DIE ANWENDUNG DER ONP-BEDINGUNGEN

Die ONP-Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 8 sollten entsprechend der folgenden Referenzgrundlage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags angewandt werden.

1. Harmonisierte technische Schnittstellen und/oder Netzfunktionen

Bei der Ausarbeitung der ONP-Bedingungen erfolgt die Festlegung der Spezifikationen für technische Schnittstellen und/oder Netzfunktionen nach folgendem Programm:

- Für bereits bestehende Dienste und Netze werden die vorhandenen Schnittstellenspezifikationen übernommen.
- Für völlig neue Dienste oder zur Verbesserung bereits bestehender Dienste werden die vorhandenen Schnittstellenspezifikationen ebenfalls soweit wie möglich übernommen. Sind diese nicht geeignet, so müssen Verbesserungen vorgenommen und/oder neue Schnittstellen spezifiziert werden.
- Für noch nicht bestehende Netze, für die bereits ein Normungsprogramm läuft, werden bei der Entwicklung von Spezifikationen für neue Schnittstellen und Netzfunktionen die ONP-Anforderungen gemäß Artikel 3 berücksichtigt.

Die ONP-Vorschläge müssen nach Möglichkeit den laufenden Arbeiten der europäischen Normungsgremien, insbesondere des ETSI, entsprechen und darüber hinaus die Arbeiten internationaler Normenorganisationen wie der ITU-T berücksichtigen.

2. Harmonisierte Liefer- und Nutzungsbedingungen

Die Liefer- und Nutzungsbedingungen umfassen, soweit erforderlich, die Bedingungen für den Zugang und die Bereitstellung.

- a) Die Lieferbedingungen sind die Bedingungen, zu denen ein Dienst dem Benutzer angeboten wird. Dazu gehören beispielsweise
 - die übliche Lieferzeit,
 - die übliche Reparaturzeit,
 - die Dienstqualität, insbesondere die Verfügbarkeit und Qualität der Übertragung,
 - Wartung und Netzmanagement;
- b) Nutzungsbedingungen umfassen die für den Benutzer geltenden Bedingungen wie
 - Bedingungen für den Netzzugang,
 - Bedingungen für die gemeinsame Nutzung mit anderen Teilnehmern,
 - gegebenenfalls Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der Kommunikation.

3. Harmonisierte Tarifgrundsätze

Die Tarifgrundsätze müssen den Grundsätzen in Artikel 3 Absatz 1 entsprechen.

Diese Grundsätze beinhalten insbesondere folgendes:

- Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und, solange der Wettbewerb sich noch nicht in dauerhaft niedrigen Benutzerpreisen auswirkt, grundsätzlich kostenorientiert sein, wobei die Festlegung der tatsächlichen Tarife nach wie vor einzelstaatlichem Recht und nicht den ONP-Bedingungen unterliegt. Besitzt eine Organisation nicht länger beträchtliche Marktmacht auf dem betreffenden Markt, so kann die zuständige nationale Regulierungsbehörde von der Forderung nach Kostenorientierung absehen. Eines der Ziele sollte in der Definition effizienter Tarifgrundsätze für die gesamte Gemeinschaft bestehen, wobei die Grundversorgung für alle zu gewährleisten ist.
- Die Tarife müssen transparent sein und ordnungsgemäß veröffentlicht werden.
- Damit die Benutzer bei den Diensten die Auswahl zwischen verschiedenen Dienstkomponenten haben und sofern die eingesetzte Technologie es erlaubt, müssen die Tarife den Wettbewerbsregeln des Vertrags entsprechend aufgegliedert sein. Insbesondere sind zusätzliche Merkmale, die bestimmte Sonderdienste ermöglichen, grundsätzlich unabhängig von den inklusiven Merkmalen und dem eigentlichen Transport in Rechnung zu stellen.
- Die Tarife dürfen zu keiner Diskriminierung führen und müssen Gleichbehandlung gewährleisten, außer im Falle von Einschränkungen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite und gegebenenfalls die Finanzierung des Universaldienstes gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung (*) zu berücksichtigen.

Um vor allem Überlastungen in Hauptverkehrszeiten und einer unzureichenden Auslastung in Nebenzeiten Rechnung zu tragen, können unterschiedliche Tarife zugrunde gelegt werden, sofern die Tarifunterschiede wirtschaftlich gerechtfertigt sind und den obengenannten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

4. Harmonisiertes Konzept für die Numerierung, Adressierung und Namensgebung

Die Numerierung bzw. Adressierung und gegebenenfalls die Namensgebung dienen zur Bezeichnung des (der) Bestimmungsort(e)s, eines Dienstes, Diensteanbieters oder Netzbetreibers.

Daher ist ein harmonisiertes Konzept für die Numerierung bzw. Adressierung und gegebenenfalls die Namensgebung entscheidend, um die europaweit durchgehende Zusammenschaltung der Benutzer und die Interoperabilität der Dienste zu gewährleisten. Außerdem sollte die Zuweisung von Nummern/Adressen/Namen neutral und angemessen sein und den Anforderungen an gleichwertigen Zugang entsprechen.

Hierzu muß sichergestellt werden, daß

- nach harmonisierten Grundsätzen angemessene Nummern- und Adressenbereiche, Vorwahl- und Kurzrufnummern und gegebenenfalls Namen für alle öffentlichen Telekommunikationsdienste bereitgestellt werden;
- die Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und Foren, in denen Entscheidungen über die Numerierung/Adressierung/Namensgebung fallen, auf europäischer Ebene koordiniert werden, wobei mögliche künftige Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind;
- die entsprechenden nationalen Numerierungs-/Adressierungs-/Namensgebungspläne für Telekommunikationsdienste von der nationalen Regulierungsbehörde überwacht werden, um deren Unabhängigkeit von Organisationen zu gewährleisten, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste bereitstellen;
- die Übertragbarkeit der Nummern effektiv verwirklicht wird, so daß für die Benutzer alle Hindernisse bei der Wahl ihrer Leistungserbringer beseitigt werden;
- die Verfahren für die Zuweisung einzelner Nummern/Adressen/Namen/Vorwahl- und Kurzrufnummern und/oder Adressierungs-/Numerierungsbereiche transparent und neutral sind und fristgerecht durchgeführt werden und daß die Zuweisung auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise erfolgt, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist;
- die nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit erhalten, Bedingungen für die Verwendung bestimmter Vor- oder Kurzrufwahlen in Numerierungs- bzw. Adressierungsplänen festzulegen, insbesondere wenn diese für Dienste von allgemeinem Interesse (z. B. Verzeichnis- und Notrufdienste) oder zur Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs verwendet werden.

5. Zugang zu Frequenzen

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß für Telekommunikationsdienste im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Frequenzen verfügbar gemacht werden. Der über Lizenzen oder andere Genehmigungen gewährte Zugang zu Frequenzen muß im Einklang mit der Entschließung des Rates vom 19. November 1992 zur Anwendung der Beschlüsse des European Radiocommunications Committee in der Gemeinschaft (**) erfolgen.

(*) Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 32).

(**) ABl. C 318 vom 4. 12. 1992, S. 1.*

ANHANG II

„ANHANG III

**FESTLEGUNG VON MIETLEITUNGEN, DEREN BEREITSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 7
ABSATZ 2a ZU FÖRDERN IST**

Mietleitungstyp	Technische Merkmale	
	Spezifikationen der Schnittstellendarstellung	Verbindungsmerkmale und Leistungsspezifikationen
34 368 kbit/s digital strukturiert	ETS 300 686 (*)	ETS 300 687 (*)
34 368 kbit/s digital unstrukturiert	ETS 300 686 (*)	ETS 300 687 (*)
139 264 kbit/s digital strukturiert	ETS 300 686 (*)	ETS 300 688 (*)
139 264 kbit/s digital unstrukturiert	ETS 300 686 (*)	ETS 300 688 (*)
155 Mbit/s digital (STM-1) (**)	gemäß ITU-T G.708	gemäß ITU-T G.708

(*) Diese Normen werden zur Zeit noch von ETSI entwickelt.

(**) ETSI wurde mit weiteren Normungsarbeiten für SDH VC-gestützte digitale Mietleitungs-Bandbreite beauftragt.“

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, daß sie bei der Überprüfung, ob die gemeinschaftlichen Telekommunikationsrichtlinien vollständig und fristgerecht in nationales Recht umgesetzt wurden, besonders darauf achten wird, daß die von den Mitgliedstaaten in bezug auf die Kosten und die Finanzierung des Universaldienstes vorgesehenen Regelungen den Zugang zu den fraglichen Märkten nicht beschränken.

RICHTLINIE 97/61/EG DES RATES**vom 20. Oktober 1997****zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG sind die Grenzwerte für zwei Arten mariner Biotoxine festgesetzt, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, daß in den Muschelerzeugungsgebieten ein neues marines Toxin „Amnesic Shellfish Poisoning“ (ASP) aufgetreten ist und daß dieses die Gesundheit der Verbraucher gefährden kann.

Die in Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG vorgesehenen Gesundheitsschutzbestimmungen über lebende Muscheln müssen geändert werden, um dem Auftreten dieses neuen marinen Biotoxins Rechnung zu tragen.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist für dieses neue marine Biotoxin ein akzeptabler Grenzwert festzusetzen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Registrierschein zur Identifizierung von Muschelpartien nach Kapitel II Nummer 6 des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG eine Angabe über den Gesundheitsstatus des Ursprungsgebiets und die Reinigungs- oder Umsetzmaßnahmen umfassen muß, denen die Muscheln gegebenenfalls unterworfen wurden.

Es muß möglich sein, den Ursprung der auf den Markt gebrachten Muscheln festzustellen. Dazu ist es angebracht, daß die Angaben im Registrierschein in einem vom Versandzentrum geführten Register mit jeder vermarkteten Partie in Verbindung gebracht werden.

Ein Standardmuster des Registrierscheins würde bewirken, daß die Wirtschaftsbeteiligten oder die Kontrollstellen diesen Schein unabhängig von der Sprache, in der er ausgestellt wurde, leichter verstehen. Dieses Muster muß von der Kommission erstellt werden —

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 91/492/EWG wird wie folgt geändert:

1. Kapitel II Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Jeder Partie ist ein Registrierschein zur Identifizierung von Partien lebender Muscheln während des Transports vom Erzeugungsgebiet zu einem Versandzentrum, einem Reinigungszentrum, einem Umsetzgebiet oder einem Verarbeitungsunternehmen beizufügen. Das Dokument wird auf Antrag des Erzeugers von der zuständigen Behörde ausgestellt. Für jede Partie sind die zutreffenden Abschnitte des Registrierscheins gut leserlich und unlöschar auszufüllen; sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Erzeugers und dessen Anschrift,
- Zeitpunkt der Ernte,
- Lage des Erzeugungsgebiets mit möglichst genauer Standortbeschreibung oder einer Codenummer,
- Gesundheitsstatus des Erzeugungsgebiets nach Kapitel I,
- Muschelart und Menge mit möglichst genauen Angaben,
- Zulassungsnummer und Bestimmungsort für das Verpacken, Umsetzen, Reinigen oder Verarbeiten.

Der Registrierschein muß vom Erzeuger datiert und unterzeichnet sein.

Die Registrierscheine sind durchgehend und fortlaufend zu numerieren. Die zuständige Behörde erfaßt die Anzahl der Registrierscheine und die Personen, die die lebenden Muscheln gesammelt haben und auf deren Namen sie ausgestellt worden sind, in einem Register. Jeder Registrierschein für eine Partie lebender Muscheln ist bei der Lieferung der Partie an ein Versandzentrum, ein Reinigungszentrum, ein Umsetzgebiet oder ein Verarbeitungsunternehmen mit einem Tagesstempel zu versehen und von der Betriebsleitung bzw. dem Betreiber des Gebietes über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten aufzubewahren. Darüber hinaus ist auch der Erzeuger gehalten, diesen Schein zwölf Monate lang aufzubewahren.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Wird die Ernte jedoch von Betriebsangehörigen des Versandzentrums, des Reinigungszentrums, des Umsetzgebiets oder des Verarbeitungsunternehmens, für die die Muscheln bestimmt sind, selbst durchgeführt, so kann der Registrierschein durch eine unbefristete Transportgenehmigung der zuständigen Behörde ersetzt werden. Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 12 ein Standardmuster des Registrierscheins, das eine Bezugnahme auf die verschiedenen Angaben enthält, die zu den in den Kapiteln II, III und IV genannten Anforderungen zu machen sind.“

2. Kapitel III Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. nach der Ernte im Umsetzgebiet muß den Partien während des Transports zu dem zugelassenen Versandzentrum, Reinigungszentrum oder Verarbeitungsunternehmen der Registrierschein mitgegeben werden, dessen Muster von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 12 erstellt wird und der zusätzlich zu den Angaben nach Kapitel II Nummer 6 dieses Anhangs insbesondere die Lage X und die Zulassungsnummer des Umsetzgebiets sowie die Dauer der durchgeführten Umsetzung und alle anderen zur Identifizierung und Feststellung des Ursprungs des Erzeugnisses notwendigen Angaben enthält.

Dies gilt jedoch nicht für den Fall, daß in dem Umsetzgebiet die gleichen Betriebsangehörigen wie in dem Versandzentrum, dem Reinigungszentrum oder dem Verarbeitungsunternehmen tätig sind.“

3. Kapitel IV Abschnitt III Nummer 13 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Reinigungszentren, die Partien lebender Muscheln an Versandzentren schicken, müssen den Registrierschein beifügen, dessen Muster von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 12 erstellt wird und der zusätzlich zu den Angaben nach Kapitel II Nummer 6 dieses Anhangs insbesondere die Zulassungsnummer, die Anschrift des Reinigungszentrums, die Dauer der durchgeführten Reinigung, den Tag des Eingangs in und des Ausgangs aus dem Reinigungszentrum und alle anderen zur Identifizierung und Feststellung des Ursprungs des Erzeugnisses notwendigen Angaben enthält.“

4. Kapitel IV Abschnitt IV Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Versandzentren müssen der zuständigen Behörde folgende Daten zur Verfügung stellen:

- Ergebnisse der mikrobiologischen Analysen der lebenden Muscheln aus einem zugelassenen Erzeugungsgebiet, einem Umsetzgebiet oder einem Reinigungszentrum;

- Datum der Anlieferung und Mengen der an das Versandzentrum gelieferten Muscheln sowie die entsprechenden Registrierscheine;

- Angaben über die Abfertigung der Sendungen einschließlich Name und Anschrift der Empfänger, Datum des Versands und Mengen der versandten lebenden Muscheln sowie die Nummer(n) des/der Eingangsregistrierscheine(s), der/die den versandten Muscheln entspricht/entsprechen.

Diese Daten müssen chronologisch geordnet und während eines von der zuständigen Behörde festzulegenden Zeitraums, mindestens jedoch zwölf Monate lang, archiviert werden.“

5. In Kapitel V wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. Der Gehalt an „Amnesic Shellfish Poisoning“ (ASP) in den verzehrbaren Muschelteilen (ganze Körper oder einzeln verzehrbare Teile) darf bei HPLC-Analyse 20 µg Domoic acid je Gramm Muschelfleisch nicht übersteigen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1997

zur Regelung der Einfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus der Föderativen Republik Jugoslawien und aus Grönland sowie zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/736/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/160/EG der Kommission⁽⁴⁾, wurde ein Verzeichnis der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Eine Inspektionsreise tierärztlicher Sachverständiger der Gemeinschaft in die Föderative Republik Jugoslawien hat ergeben, daß die Veterinärdienste zufriedenstellend strukturiert und organisiert sind. Ein Rückstandsplan wurde unterbreitet und von den Mitgliedstaaten genehmigt.

Da in der Föderativen Republik Jugoslawien gegen die Klassische Schweinepest geimpft wird und von Zeit zu Zeit Seuchenausbrüche vorkommen, sollte die Einfuhr von Schweinen aus diesem Land nicht genehmigt werden.

Die Föderative Republik Jugoslawien sollte in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, aus

denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Grönland sollte in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schafen und Ziegen zulassen.

Die Entscheidung 79/542/EWG sollte entsprechend geändert werden.

Die besonderen Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen werden entsprechend der Tierseuchelage in dem betreffenden Drittland in anderen Entscheidungen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen folgende Einfuhren aus der Föderativen Republik Jugoslawien zu:

- a) lebende Tiere, ausgenommen Schweine,
- b) frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Einhufern,
- c) Fleischerzeugnisse.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen Einfuhren von Schafen und Ziegen aus Grönland zu.

(3) Die Einfuhren gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen die geltenden tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen einhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 39.

Artikel 2

Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert:

1. In der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Codes wird folgende Zeile eingefügt:

„FY		Föderative Republik Jugoslawien		x		x		x		x		x		x		x		o		x		(¹)				XR		“
-----	--	---------------------------------	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	------------------	--	--	--	----	--	---

2. In der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Codes erhält die Zeile:

„GL		Grönland		x		x		o		x		x		x		o		o		o		x		(¹)				XR		“
-----	--	----------	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	------------------	--	--	--	----	--	---

folgende Fassung:

„GL		Grönland		x		x		o		x		x		x		o		x		o		x		(¹)				XR		“.
-----	--	----------	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	------------------	--	--	--	----	--	----

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1997

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus der Föderativen Republik Jugoslawien und zur Änderung der Entscheidungen 81/547/EWG und 97/222/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/737/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14, 16, 21a und 22,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/90/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang I Kapitel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Teilung Jugoslawiens ist es nunmehr erforderlich, spezifische Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Föderativen Republik Jugoslawien festzulegen und die geltenden Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern. Ferner gilt es, die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu regeln und die Entscheidung 81/547/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/453/EWG ⁽⁶⁾, entsprechend anzupassen.

Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich vor Ort begeben und festgestellt, daß die Tiergesundheitslage in der Föderativen Republik Jugoslawien insbesondere hinsichtlich der über Fleisch übertragbaren Krankheiten mit der Lage in der Gemeinschaft durchaus vergleichbar ist.

Darüber hinaus haben die zuständigen Veterinärbehörden der Föderativen Republik Jugoslawien bestätigt, daß das Land seit mindestens 12 Monaten frei ist von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit).

Seit mindestens 12 Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden. Gegen die Klassische Schweinepest wird jedoch noch geimpft, und von Zeit zu Zeit treten Seuchenausbrüche auf. Daher sollte die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus der Föderativen Republik Jugoslawien nicht genehmigt werden, es sei denn, das Fleisch ist nicht zum Verzehr für Menschen bestimmt.

1996 sind aus einem Teil des Landes (Region Kosovo und Metohija) Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche gemeldet worden; es ist jedoch keine Impfung durchgeführt worden. Die Einfuhr von frischem Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch aus dieser Region sollte daher vorerst nicht genehmigt werden.

Die zuständigen Veterinärbehörden der Föderativen Republik Jugoslawien haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Fax, Telex oder Telegramm die Bestätigung des Vorliegens einer der genannten Krankheiten oder jede Änderung ihrer diesbezüglichen Impfpolitik zu notifizieren.

Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sind der Tiergesundheitslage in dem betreffenden Drittland anzupassen.

Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG und der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission ⁽⁷⁾ betreffend die bei der Einfuhr von frischem Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr geltenden Bedingungen sind für Fleisch, das nicht zum Verzehr bestimmt ist, besondere Garantieforderungen festzulegen.

Die an die Genehmigung des Bestimmungslandes gebundene Einfuhr von Drüsen und Organen unterliegt den Vorschriften der Richtlinie 92/118/EWG.

Die Entscheidung 97/222/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die das Verzeichnis der Drittländer enthält, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen, sollte entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 27. 7. 1981, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 46.

⁽⁷⁾ ABl. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 39.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Fleisch der folgenden Kategorien aus der Föderativen Republik Jugoslawien, ausgenommen der Region Kosovo und Metohija:

- a) frisches Fleisch von Hausrindern, Hausschafen oder Hausziegen, das die Garantianforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A erfüllt, die die Einfuhrsendung begleiten muß;
- b) frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das die Garantianforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B erfüllt, die die Einfuhrsendung begleiten muß.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus der Föderativen Republik Jugoslawien, ausgenommen der Region Kosovo und Metohija, sofern das frische Fleisch nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß bei Einfuhr dieses Erzeugnisses die Anforderungen der Entscheidung 89/18/EWG und der Richtlinie 92/118/EWG sowie die Garantianforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C, die die Einfuhrsendung begleiten muß, erfüllt sind.

Nach der Ankunft im Gebiet der Gemeinschaft und während der Verarbeitung ist das Rohmaterial in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen F_0 -Wert von mindestens 3 zu sterilisieren. Durch Veterinärkontrolle ist sicherzustellen, daß dieser Wert im Enderzeugnis effektiv erreicht wurde.

Artikel 2

Im gesamten Text der Entscheidung 81/547/EWG werden die Worte „Jugoslawische Republiken Serbien, Montenegro und Mazedonien“ sowie „Jugoslawien“ durch die Worte „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ ersetzt.

Artikel 3

Die Entscheidung 97/222/EG wird wie folgt geändert:

1. In Teil I des Anhangs werden folgende Zeilen in der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Codes eingefügt:

„FY	Föderative Republik Jugoslawien	FY 1	97/1	Die Föderative Republik Jugoslawien, ausgenommen die Region Kosovo und Metohija
-----	---------------------------------	------	------	---

FY	Föderative Republik Jugoslawien	FY 2	97/1	Die Region Kosovo und Metohija“
----	---------------------------------	------	------	---------------------------------

2. In Teil II des Anhangs werden folgende Zeilen in der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Codes eingefügt:

„FY	Föderative Republik Jugoslawien - FY 1	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	—	—
-----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

FY	Föderative Republik Jugoslawien - FY 2	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	—	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 1997.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Hausrindern, Hausschafen und Hausziegen, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾:

Ausfuhrland: Föderative Republik Jugoslawien ⁽³⁾

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tierart)

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofs(-höfe) ⁽²⁾:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-e) ⁽²⁾:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) ⁽²⁾:

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Als frisches Fleisch gelten alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teilstücke von Hausrindern, Hausschafen und Hausziegen, die in keiner Weise haltbar gemacht wurden. Gekühltes und gefrorenes Fleisch gilt jedoch als frisches Fleisch.

⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland in Anwendung des Artikels 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr genehmigt.

⁽³⁾ Ausgenommen die Region Kosovo und Metohija.

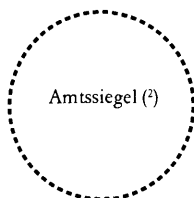
⁽⁴⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder LKWs die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Container- und die Plombennummer angeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die Föderative Republik Jugoslawien⁽¹⁾ ist seit mindestens 12 Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von
 - Tieren, die vor ihrer Schlachtung für mindestens drei Monate bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ gehalten wurden;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen keine Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - Tieren, die aus ihren Herkunftsbetrieben zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die einschlägigen Anforderungen für die Einfuhr ihres Fleisches in die Gemeinschaft nicht erfüllen; falls die Tiere in einem Transportmittel befördert wurden, so ist dieses vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert worden;
 - Tieren, die in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden wurden;
 - im Falle von frischem Schaf- und Ziegenfleisch: Tieren, die nicht aus einem Betrieb stammen, der in den letzten sechs Wochen wegen Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt war.
3. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb (Betrieben), in dem (denen) nach Bestätigung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch, das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, verboten war, bis alle vorhandenen Tiere getötet, alles Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurden.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)⁽²⁾

⁽¹⁾ Ausgenommen die Region Kosovo und Metohija.

⁽²⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾:

Ausfuhrland: Föderative Republik Jugoslawien

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von als Haustieren gehaltenen Einhufern

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofs(-höfe) ⁽²⁾:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-e) ⁽²⁾:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) ⁽²⁾:

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:

(Verladeort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽³⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Als frisches Fleisch gelten alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teilstücke von als Haustieren gehaltenen Einhufern, die in keiner Weise haltbar gemacht wurden. Gekühltes und gefrorenes Fleisch gilt jedoch als frisches Fleisch.

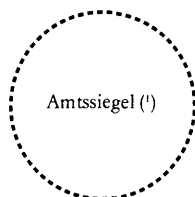
⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland in Anwendung des Artikels 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr genehmigt.

⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder LKWs die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Container- und die Plombennummer angeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die vor ihrer Schlachtung für mindestens drei Monate bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien gehalten wurden.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten) (!)

(!) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für nicht zum Verzehr bestimmtes frisches Fleisch von Hausschweinen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 97/737/EG der Kommission, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽¹⁾:

Ausfuhrland: Föderative Republik Jugoslawien ⁽²⁾

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Hausschweinen

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl Teilstücke/Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofs(-höfe) ⁽¹⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-e) ⁽¹⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) ⁽¹⁾:

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:

(Verladeort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽³⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

⁽¹⁾ Fakultativ.

⁽²⁾ Ausgenommen die Region Kosovo und Metohija.

⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder LKWs die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Container- und die Plombennummer angeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene frische Schweinefleisch stammt von

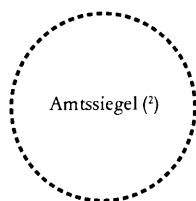
- Tieren, die vor ihrer Schlachtung für mindestens drei Monate bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾ gehalten wurden;
- Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen keine Maul- und Klauenseuche und keine vesikuläre Schweinekrankheit oder in den letzten 40 Tagen keine Schweinepest ausgebrochen und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
- Tieren, die aus ihren Herkunftsbetrieben zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die einschlägigen Anforderungen für die Einfuhr ihres Fleisches in die Gemeinschaft nicht erfüllen; falls die Tiere in einem Transportmittel befördert wurden, so ist dieses vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert worden;
- Tieren, die in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden wurden;
- Tieren, die nicht aus einem Betrieb stammen, der in den letzten sechs Wochen wegen Schweinebrucellose gesperrt war.

2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb (Betrieben), in dem (denen) nach Bestätigung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch, das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, verboten war, bis alle vorhandenen Tiere getötet, alles Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurden.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)



Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten) ⁽²⁾

⁽¹⁾ Ausgenommen die Region Kosovo und Metohija.

⁽²⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.